

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

48. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 29.08.2019	Nr. 35
Bekannt- machung Vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
26.08.2019	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes für Herrn Krystian Foterek, Tostedt		1207
27.08.2019	10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus (XVII. Wahlperiode)		1208
	<u>Gemeinde Asendorf</u>		
26.08.2019	Bauleitplanung der Gemeinde Asendorf Bebauungsplan „Reitsportanlage Asendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift		1210
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
27.08.2019	Prüfungsmitteilung der überörtlichen Kommunalprüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof		1211
	<u>Gemeinde Tespe</u>		
22.08.2019	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Tespe		1212
22.08.2019	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Gemeinde Tespe (Gebührensatzung)		1213
	<u>Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld</u>		1217
21.08.2019	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe in Meckelfeld und Over		
	<u>Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle</u>		
12.08.2019	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Stelle		1223
	<u>Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Winsen (Luhe)</u>		
16.08.2019	Friedhofsordnung (FO) für den Waldfriedhof Winsen		1227

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 16.08.2019	Aktenzeichen: 30.1 Be § 3 StVG 244668
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Krystian Foterek, Rotkehlchenweg 37b, 21255 Tostedt
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 26.08.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Conrad
100



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 27. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus
(XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 03.09.2019

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 01.04.2019 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Fortsetzung des Projektes "YoJo - Fachkräfteportal und -Marketing für die südliche Metropolregion Hamburg" als neues Projekt "#besser hier: Hamburgs Süden - Leben und Arbeiten in der südlichen Metropolregion Hamburg"
- 10 Vorstellung HVV-Projekt Check-in / Be-out
- 11 Erstellung eines Gutachtens zur Veränderung des HVV-Tarifgebiets im Landkreis Harburg;
Hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13.03.2019
- 12 Beihilferechtliche Zulässigkeit der öffentlichen Förderung des Busverkehrs zwischen den Bahnhöfen Ashausen und Winsen sowie dem Amazon-Werksgelände
Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 25.04.2019
- 13 Verstärkung der Buslinie 4039 mit zusätzlichen Fahrten zwischen Neu Wulmstorf und Hollenstedt, die auch der Angebotsoffensive II von Hamburg Rechnung tragen
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 11.07.2019
- 14 Erhöhung der Taktichte am Wochenende auf der Linie 4400 vom Bahnhof Bergedorf in die Elbmarsch
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 02.08.2019
- 15 Halt von Fernverkehrszügen am Bahnhof Hamburg-Harburg dauerhaft sichern
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 11.07.2019
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde
- 19 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

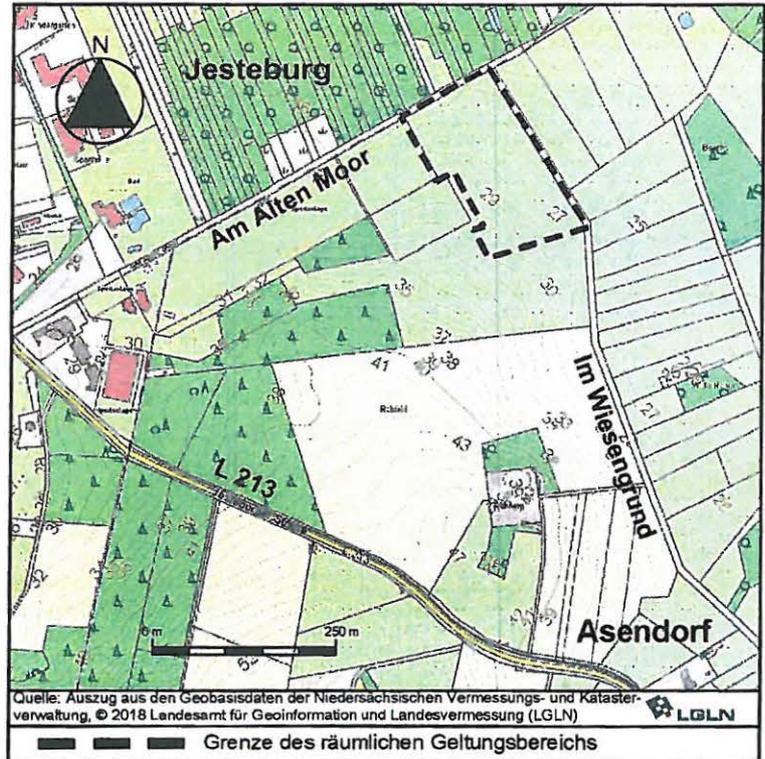
Bekanntmachung

Gemeinde Asendorf, Bebauungsplan „Reitsportanlage Asendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB, aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 18.07.2019 den Bebauungsplan „Reitsportanlage Asendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan „Reitsportanlage Asendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans „Reitsportanlage Asendorf“ umfasst eine rd. 2,9 ha große Fläche am Nordwestrand des Gemeindegebiets, an der Grenze zu Jesteburg. Er grenzt im Westen an die vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen, im Norden an den Weg „Am Alten Moor“ und im Osten an den Weg „Im Wiesengrund“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Bebauungsplan „Reitsportanlage Asendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung können im Gemeindebüro in Asendorf, Schützenstraße 11, während der Sprechzeiten (Mo: 16.30 - 18.00 Uhr) eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die genannten Unterlagen stehen außerdem nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auf der Internetseite des Landkreises Harburg unter „www.landkreis-harburg.de/bauleitplaene“ zur Verfügung.

Hinweise: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Reitsportanlage Asendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Asendorf, den 26.8.2019

GEMEINDE ASENDORF
Der Bürgermeister



Samtgemeinde Salzhausen

Der Samtgemeindebürgermeister

Mitgliedsgemeinden:

Salzhausen mit OT Luhmühlen, Oelstorf und Putensen, Eyendorf, Garlstorf
Garstedt, Vierhöfen, Wulfsen, Godenstorf mit OT Lübbstedt, Toppenstedt mit OT Tangendorf

Samtgemeinde Salzhausen · Postfach 12 53 · 21373 Salzhausen

Auskunft erteilt: Herr Emcke

Fachbereich Finanzen

Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

2. Etage, Zimmer 27

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi. 08:30 – 13:00 Uhr

Do. 08:30 – 13:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

Fr. 07:00 – 12:00 Uhr

Telefon/Fax: 04172 9099-48/-848

u.emcke@rathaus-salzhausen.de

Mein Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Salzhausen, den 27.08.2019

Bekanntmachung

Die Prüfungsmitteilung der überörtlichen Kommunalprüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof gemäß der §§ 1 bis 4 des niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG), bezüglich der Gebühr für die Trinkwasserversorgung, liegt gemäß § 5 Abs.2 NKPG vom

02.09. bis 10.09.2019

während der Sprechzeiten in der Verwaltung der Samtgemeinde Salzhausen, Zimmer 27 (2.Stock), Rathausplatz 1, öffentlich aus.

In Vertretung

Ulrich Emcke

Samtgemeinde Salzhausen · Rathausplatz 1 · 21376 Salzhausen
Tel. 04172 9099-0 · Fax 04172 9099-36
info@rathaus-salzhausen.de · www.saltzhausen.de

Seite 1 von 1

Sparkasse Harburg-Blumenhude
VB Lüneburger Heide e.G.
Volksbank Wulfsen
Postbank Hamburg

· BLZ 207 500 00 · Kto.Nr.: 120 500 00	IBAN · DE54 2075 0000 0012 0600 00 · BIC: NOLADE21HAM
· BLZ 240 603 00 · Kto.Nr.: 403 313 1800	IBAN · DE44 2406 0300 4033 1318 00 · BIC: GENODEF1NBM
· BLZ 200 959 89 · Kto.Nr.: 51 750 000	IBAN · DE78 2006 9589 0051 7500 00 · BIC: GENODEF1WUL
· BLZ 200 100 20 · Kto.Nr.: 207 720 209	IBAN · DE42 2001 0020 0207 7202 09 · BIC: PBNKDEFF





Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Tespe

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am Folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Tespe vom 05.10.1988, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.11.2004, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum mit der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Tespe, den 22.08.2019


Michael Cramm

Der Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Gemeinde Tespe (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 21.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätte (*Krippe und Elementarbereich*) (nachfolgend auch Kita genannt) in der Gemeinde Tespe setzt die Gemeinde Tespe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung fest.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

§ 3 Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kita (§1) richten sich gemäß §20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührensschuld entsteht.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig die Krippe, ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten Kind um 30 %.

(4) Als anrechenbares gebührenpflichtiges Einkommen für die Festsetzung der Gebühren gilt die Summe der im letzten Jahr vor Aufnahme des Kindes erzielten positiven Einkünfte im Sinne von §2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und eventuell bezogene Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Unterhalts- und Unterhaltersatzleistung, Elterngeld, Renten und entsprechende Zahlungen sowie Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe))

Die positiven Einkünfte sind nachzuweisen durch Steuerbescheide.

Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. Die endgültige Höhe der zu zahlenden Kita-Gebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, sind die Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch schriftliche Nachweise leistender Stellen zu belegen. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung

Eheleuten gleichgestellt. Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen der Eltern oder eines Elternteils sowie aller in der Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind lebenden Personen, die überwiegend unterhalten werden und damit eine Bedarfsgemeinschaft i.S. des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch bilden, berücksichtigt.

(5) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

(6) Auf das nach § 3 Nr. 4 ermittelte Einkommen, ist die Gebührenstaffel nach § 3 Absatz 7 anzuwenden. Die Nachweise sind spätestens bis zum nächstfolgenden Monat nach Aufnahme des Kindes vorzulegen. Werden Einkommensnachweise oder Leistungsbescheide nicht vorgelegt, sind Gebühren nach dem höchsten Tarif zu zahlen.

(7) Bei der Berechnung des Einkommens findet das Kindergeld keine Berücksichtigung.

Krippe: Einkommens- und Gebührenstaffel

	Beitragshöhe pro Monat	Krippe	Krippe	Krippe	Krippe
	gebühren- pflichtiges Jahreseinkommen	vormittags 4 Stunden an 5 Tagen	vormittags 6 Stunden an 5 Tagen	ganztags 8 Stunden an 5 Tagen	Sonderöffnungs- zeit je halbe Stunde
Stufe 1	bis 20.000,00 €	120,00 €	180,00 €	240,00 €	15,00 €
Stufe 2	bis 25.000,00 €	125,00 €	187,00 €	250,00 €	15,00 €
Stufe 3	bis 35.000,00 €	140,00 €	210,00 €	280,00 €	15,00 €
Stufe 4	bis 45.000,00 €	155,00 €	232,00 €	310,00 €	15,00 €
Stufe 5	bis 52.000,00 €	175,00 €	262,00 €	350,00 €	15,00 €
Stufe 6	bis 60.000,00 €	190,00 €	285,00 €	380,00 €	15,00 €
Stufe 7	bis 70.000,00 €	205,00 €	307,00 €	410,00 €	15,00 €
Stufe 8	bis 80.000,00 €	220,00 €	330,00 €	440,00 €	15,00 €
Stufe 9	über 80.000,00 €	240,00 €	360,00 €	480,00 €	15,00 €

Elementarbereich:

Aufgrund der Beitragsfreiheit (§21 KiTaG) bis zu einem Umfang von bis zu acht Stunden pro Tag werden die Gebühren für die Sonderöffnungszeiten wie folgt festgesetzt: Je zusätzliche 30 min Betreuungszeit pro Tag werden pauschal monatlich 15,00 € berechnet.

(8) In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenschuldners abweichend von den vorstehenden Regelungen das aktuelle Einkommen für die Einstufung in

eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorjahres.

(9) Einzelkosten für verlängerte Betreuungszeiten, die kurzfristig mit der Kita-Leitung vereinbart werden können, betragen pro angefangene halbe Stunde zur Zeit 3,00 EURO.

§ 4 Sonstige Kosten

Soweit die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten dafür monatlich pauschal abgerechnet. Die Höhe der Kosten für ein Mittagessen werden durch Beirat/Kita-Ausschuss festgesetzt.

§ 5 Gebührenfestsetzung und Heranziehung

(1) Die Benutzungsgebühren und die sonstigen Gebühren werden auf der Grundlage von §12 NKAG von der AWO Kreisverband Harburg-Land e.V. im Auftrage der Gemeinde Tespe festgesetzt und eingezogen.

(2) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Eltern, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind, vorgenommen. Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gem. § 3 beizufügen. Die Festsetzung der zu zahlenden Kita-Gebühr wird durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten (gem. §2) festgesetzt. In der Erklärung wird versichert, dass keine Angaben verschwiegen werden und sich die Sorgeberechtigten mit einer Überprüfung der Einstufung und Festsetzung der Gebühr durch die Gemeinde einverstanden erklären. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag nach § 3. Stellt sich die Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise gemäß § 3 als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kitabesuchs neu festgesetzt.

(3) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kita-Besuchs. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.

(4) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, sodass eine günstigere Einstufung nach § 3 möglich ist, wird die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung beim Träger eingereicht wurde.

(5) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 v. H. anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

§ 6 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kita-Platz dem Kind zur Verfügung steht. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr, für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertageseinrichtung für länger als vier Wochen nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer beim Träger zu stellen.

Die vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen und für Zeiten, für die der Beirat/Kita-Ausschuss Betriebspause (Ferien) beschlossen hat, wenn der einzelne Zeitraum nicht mehr als 4 Wochen beträgt, berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet.

(4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

(5) Kindertageseinrichtungen sind für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung beitragsfrei. Dies gilt für einen Umfang von bis zu acht Stunden pro Tag an fünf Tagen in der Woche und unabhängig davon, ob das Kind in einer Kindergartengruppe oder Krippengruppe betreut wird. (§21 Beitragsfreiheit KiTaG)

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten. Die Benutzungsgebühren werden bis zum 5. Bankwerktag (oder am darauffolgenden Bankwerktag) des jeweiligen Monats fällig. Die Gebühren werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Hierzu werden von den Sorgeberechtigten entsprechende widerrufliche SEPA-Lastschriftmandate erteilt.

(2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden ebenfalls bis zum 5. Bankwerktag (oder am darauffolgenden Bankwerktag) des jeweiligen Monats fällig.

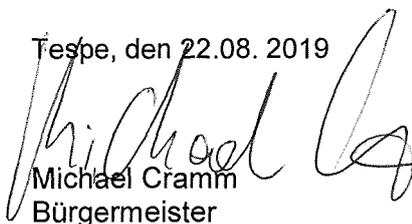
(3) Gebühren- und Beitragsrückstände und Rückstände der Mittagsverpflegung können nach den gesetzlichen Vorschriften beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.03.2016 ausser Kraft.

Tespe, den 22.08. 2019


Michael Cramm
Bürgermeister



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe in Meckelfeld und Over
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S.1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meckelfeld am 15.08.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zuzurechnendes Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist..
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen..

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten..
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

- (1) Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten einschließlich der Friedhofsunterhaltungsgebühr ergeben sich aus der Übersicht gemäß Anlage 1
- (2) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der jeweiligen Gebühren zu entrichten.
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit in Voraus erhoben.
- (3) Für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren fällig:
 - a. eine Gebühr gemäß Absatz 2 zur Anpassung an die Ruhezeit
 - b. eine Gebühr gemäß Absatz 4 (Urnenbestattung).

(4) Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sind folgende Bestattungsgebühren zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a. für eine Erdbestattung | |
| • für Särge bis 120 cm Länge | 500,00 € |
| • für Särge über 120 cm Länge | 650,00 € |
| b. für eine Urnenbestattung | 280,00 €. |

(5) Bei Frostboden wird ein Zuschlag von 71,40 € je Gruft erhoben. Die Auslagen für das Herrichten einer bereits genutzten Grabstelle (§ 11 Abs. 9 Friedhofsordnung) sowie diejenigen für das Abräumen und die Entsorgung der Dekoration und der Kränze sowie der überflüssigen Erde werden nach Aufwand im Rahmen von § 7 Friedhofsgebührenordnung gesondert festgesetzt.

(6) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

• für Trauerfeiern	175,00 €
• zum Abschiednehmen	60,00 €

(7) Die Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung eines Grabmales

90,00 €

(8) Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabkissen, Grabsteinen und Grabplatten enthält Anlage 1 dieser Gebührenordnung.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

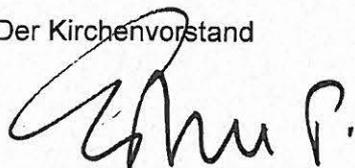
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18. Oktober 2012 außer Kraft.

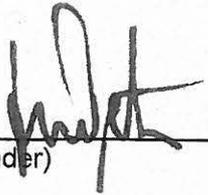
Seevetal, den 21. August 2019

Der Kirchenvorstand



(Vorsitzender)





(stv. Vorsitzender)

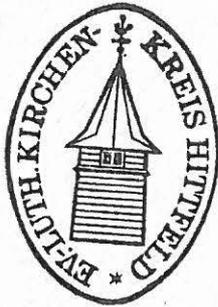
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen/Luhe, den 26.08.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hittfeld
Der Kirchenkreisvorstand:

i.A.





Anlage 1 zur FGO vom 21.08.2019

Grabformen und Nutzungsrechte	Gebühren
1. Sargbestattungen	
Wahlgrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre, Nutzungsrechte verlängerbar)	
Wahlgrabstätten allgemein	
Nutzungsrecht	725,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	29,00 €
Wahlgrabstätten allgemein für Kinder unter 5 Jahren	
Nutzungsrecht	400,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	16,00 €
Wahlgrabstätten in besonderer Lage (Stauden usw.)	
Nutzungsrecht	1.250,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	50,00 €
Grabstätten in Rasenlage	
Nutzungsrecht (solange vorhanden)	1.400,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	56,00 €
Reihengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre. Nutzungsrechte nicht verlängerbar)	
Reihengrabstätte allgemein	
Nutzungsrecht	600,00 €
Reihengrabstätte allgemein für Kinder unter 5 Jahren	
Nutzungsrecht	400,00 €
Grabstätte in besonderer Lage	
Nutzungsrecht	1.200,00 €
2. Urnenbestattungen	
Wahlgrabstätten (Belegung mit bis zu 2 Urnen. Ruhezeit 25 Jahre. Nutzungsrechte verlängerbar)	
Wahlgrabstätten allgemein	
Nutzungsrecht	600,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	24,00 €
Grabstätte in besonderer Lage	
Nutzungsrecht	1.100,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	44,00 €
Grabstätten in Rasenlage	
Nutzungsrecht solange vorhanden	1.225,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	49,00 €
Grabstätten in Baumlage	
Nutzungsrecht	1.000,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	40,00 €
Reihengrabstätten (Belegung mit 1 Urne . Ruhezeit 25 Jahre. Nutzungsrechte nicht verlängerbar)	
Reihengrabstätte allgemein	
Nutzungsrecht	400,00 €
Grabstätte in besonderer Lage	
Nutzungsrecht neu	950,00 €
Grabstätten in Rasenlage	
Nutzungsrecht solange vorhanden	1.225,00 €
Grabstätten in Baumlage	
Nutzungsrecht	900,00 €

3. Beisetzungsgebühren	
Sarg (bis 120 cm Länge)	500,00 €
Sarg (über 120 cm Länge)	650,00 €
Urne	280,00 €
Zuschlag bei Frostboden je Gruft	71,40 €
4. Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
Für Trauerfeiern	
Kapelle Over	175,00 €
Friedhofskapelle Meckelfeld	175,00 €
Kirche Meckelfeld (nur mit Zustimmung des KV)	250,00 €
Zum Abschiednehmen	
Kapelle Over	60,00 €
Friedhofskapelle Meckelfeld	60,00 €
5. Verwaltungsgebühren	
Genehmigung für Errichtung/Veränderung eines Grabsteins	90,00 €
Genehmigung für Errichtung/Veränderung einer Grabplatte	90,00 €
6. Abräum- und Entsorgungskosten	
Grabkissen	70,00 €
Grabsteine mit Sockel bis 1,5 qm Fläche	150,00 €
Grabsteine mit Sockel über 1,5 qm Fläche	260,00 €
Grabplatte	125,00 €

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle in 21435 Stelle hat der Kirchenvorstand am 12.08.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die sonstigen in § 6 aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Sarggrabstätten

1. Wahlgrabstätte:

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre,	450,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre,	700,00 €
c) Familiengrabstätte, für 25 Jahre, je Grabstelle	300,00 €
d) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	18,00 €

2. Rasenwahlgrabstätte:

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre,	1.150,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre	2.100,00 €
c) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	45,00 €

3. Heide- oder Staudenwahlgrabstätte:

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre	1.400,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre	2.800,00 €
c) Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstelle	56,00 €

Urnengrabstätten

4. Urnenwahlgrabstätte:

a) Doppelgrabstätte, für 20 Jahre	700,00 €
b) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	30,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte in Heide- oder Staudenlage

a) Urnengrabstätte für bis zu zwei Urnen, für 20 Jahre	1.400,00 €
b) Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstätte	70,00 €

6. Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte:

a) Einzelgrabstätte, für 20 Jahre	700,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 20 Jahre	1.200,00 €
c) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	30,00 €

7. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage (anonym):

Einzelgrabstätte, für 20 Jahre,	700,00 €
---------------------------------	----------

II. Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	30,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	150,00 €
3. Gebühr für die kurzzeitige Benutzung der Friedhofskapelle (bis zu 15 Min. je Bestattungsfall)	30,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung	470,00 €
a) Frostzuschlag, sofern der Einsatz mit schwerem Gerät erforderlich	50,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	200,00 €

IV. Gebühren für eine Umbettung:

1. für die Ausgrabung einer Leiche	2.000,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche	600,00 €

(Bei der Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die anfallenden Bestattungskosten zu zahlen.)

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	50,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts	0,00 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	0,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

a) für Rückgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit (frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung) für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe, je Grabstelle	20,00 €
b) Grabstelle nach Ende der Ruhezeit bzw. vor Ablauf der Ruhefrist abräumen (frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung) soweit nicht vom Nutzungsberechtigten geschehen	
- Einzelgrabstelle	180,00 €
- Doppelgrabstelle	360,00 €
- Familiengräber werden nach Aufwand berechnet	

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

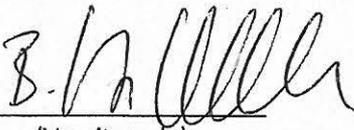
§ 7**Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

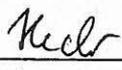
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 21.11.2016 außer Kraft.

Stelle, den 12.08.2019

Der Kirchenvorstand


(Vorsitzende)

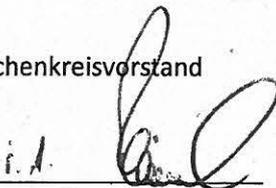



(Kirchenvorsteher/in)

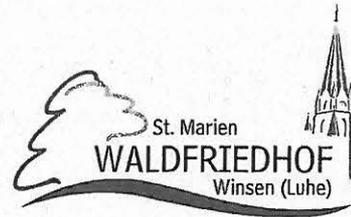
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (Luhe) den *21.08.2019*

Der Kirchenkreisvorstand


(als Bevollmächtigter)





Friedhofsordnung (FO)

für den Waldfriedhof Winsen
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Winsen (Luhe)

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien am 05. Mai 2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
- § 15 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 16 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 17 Gestaltungsgrundsatz

§ 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Grabpflege, Grabschmuck

§ 21 Vernachlässigung

§ 22 Umwelt- und Naturschutz

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Zustimmungserfordernis für die Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 24 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

§ 25 Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

§ 26 Mausoleen und gemauerte Grüfte

§ 27 Entfernung

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Leichenhalle

§ 30 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

§ 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Waldfriedhof Winsen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst die Flurstücke 20, 243, 244, 349 und 350, Flur 22, Gemarkung Winsen (Luhe) in Größe von insgesamt 5,13 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Jakobus in der Gemeinde Winsen (Luhe) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Stillgeborenen nach Begriffsbestimmung § 2 Niedersächsisches Bestattungsgesetz.

(3) Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches der Kirchengemeinden St. Marien und St. Jakobus gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug in diesem Einzugsbereich wohnhaft waren.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden.

Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine Pietätsfrist von 3 Jahren vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber, bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten, für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- f) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- h) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist.

Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht. Mit Genehmigung der Gesundheitsbehörde kann die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwas-

sers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

(2) Für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Dieses bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|--------|
| a) Sarg-Reihengrabstätten und Urnen-Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Sarg-Wahlgrabstätten und Urnen-Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte | (§ 14) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren

Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle für Sargbeisetzung darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig, bei oder kurz nach der Geburt, verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
In einer Wahlgrabstelle für Urnenbeisetzung dürfen grundsätzlich zwei Urnen bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Sarg-Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich zwei Aschen, in einer bereits belegten Urnen-Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestatteten Personen Partner oder nahe Verwandte waren.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- für Säрге von Kindern:	Länge: 100 cm	Breite: 50 cm
- für Säрге von Erwachsenen:	Länge: 200-250 cm	Breite: 100-120 cm
- für Urnen:	Länge: 100 cm	Breite: 100 cm

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von den Friedhofsangestellten entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Sarg-Reihengrabstätte darf nur eine Leiche, in einer Urnen-Reihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht kann eine Urkunde ausgestellt werden.

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr um mindestens 5 Jahre verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabstellen der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen kann nur auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person und mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf

eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung errichtet auf Gemeinschaftsgrabstätten mit Urnenreihengräbern ein gemeinsames Grabmal mit Namensschildern. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Gestaltungsplänen für vorhandene Grabangebote getroffen.

§ 15

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 16

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 17

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 18

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

(2) Es wird empfohlen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen zu errichten, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und

unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich. Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Die Breite eines stehenden Grabmals soll die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein. Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 19 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 20 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 22 Umwelt- und Naturschutz

Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen. Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Zustimmungserfordernis für die Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind mit folgendem Inhalt einzureichen:
Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Ansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend

§ 26

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 18 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und

Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 27 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 30 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren**§ 31
Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in Ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 32
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften**§ 33
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 16.05.1988 außer Kraft.



Winsen (Ort), 16.08.2019 (Datum)

Der Kirchenvorstand:
Vorsitzender:

[Handwritten signature]

Kirchenvorsteher:

[Handwritten signature]

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (Ort), 21.8.19 (Datum)

Der Kirchenkreisvorstand:
L. S.
Vorsitzender:



[Handwritten signature]

Kirchenkreisvorsteher: